



**In den letzten Wochen des Steuerjahres 2021 können Unternehmer mit einigen - Strategien die Steuerlast noch drücken. Was Sie bei Betriebsausgaben, geringwertigen Wirtschaftsgütern und einer möglicherweise geplanten Weihnachtsfeier beachten müssen.**

### 1. Option zur Körperschaftsteuer

Betreiben Sie Ihren Handwerksbetrieb in der Rechtsform einer **Personenhandelsgesellschaft**? Dann haben Sie die Möglichkeit, dass das Finanzamt Ihren Handwerksbetrieb ab dem 1. Januar 2022 wie eine **Kapitalgesellschaft** besteuert und nur 15 Prozent **Körperschaftsteuer** berechnet. Der Antrag zum neuen Optionsmodell muss aber bis spätestens 31. Dezember 2021 beim Finanzamt gestellt werden. Hier empfiehlt sich möglichst bald das Gespräch mit dem Steuerberater.

### 2. Einkaufstour für Computer und Software

Brauchen Sie für Ihr Personal im Homeoffice dringend Computerhard- und Software oder wollen Sie Betriebsabläufe digitalisieren? Dann winkt bei einer Investition im Jahr 2021 eine interessante Steuervergünstigung. Denn jeder in diesem Jahr noch investierte Cent wirkt sich als Betriebsausgabe gewinnmindernd aus. Für Computerhard- und Software gilt neuerdings eine nur einjährige Nutzungsdauer bei der **Abschreibung** (BMF-Schreiben v. 26.02.2021, Az. IV C 3 -S 2190/21/10002 :013).

### 3. Gewinn 2021 im Auge behalten

Halten Sie Ihren Gewinn im Auge. Denn liegt dieser im Jahr 2021 nicht über 200.000 Euro, können Sie für **geplante Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen** in den Jahren 2022 bis 2024 bereits vom Gewinn in diesem Jahr 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten als **Betriebsausgaben** abziehen (Investitionsabzugsbetrag nach [§ 7g Abs. 1 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)).

### 4. Clever noch in diesem Jahr werben

Bieten Sie für Privatkunden **Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen** an und planen noch 2021 eine Werbeanzeige? Dann sollten Sie unbedingt vermerken, dass sich das Finanzamt bei Vorliegen einiger Voraussetzungen an Ihrer Rechnung beteiligt. Die Rede ist von der Steueranrechnung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen nach [§ 35a Abs. 2 und 3 EStG](#), wenn Arbeiten im Haushalt des Privatkunden stattfinden.

### 5. Anpassung von Vorauszahlungen

Das Finanzamt zieht am 10. Dezember 2021 die letzten **Vorauszahlungen 2021 zur Einkommen- und Körperschaftsteuer** ein. Die Gemeinden verlangen die Gewerbesteuvorauszahlungen für das vierte Quartal 2021 bereits am 15. November 2021. Ein guter Grund, das Jahr 2021 schon heute Revue passieren zu lassen und den voraussichtlichen Gewinn 2021 zu ermitteln. Ist der Gewinn niedriger ausgefallen und sind die Vorauszahlungen 2021 deshalb zu hoch, sollte frühzeitig vor Fälligkeit der letzten Vorauszahlungen ein Antrag auf Herabsetzung gestellt werden. Der Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen wird beim Finanzamt gestellt und nicht bei der Gemeinde.

### 6. Geschenke und Steuern

Wegen der Corona-Pandemie verzichten viele selbstständige Handwerker darauf, Kunden und Geschäftspartner in diesem Jahr zum Essen ins Restaurant einzuladen. Deshalb stehen Präsente hoch im Kurs. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass die Präsente netto (also ohne Umsatzsteuer) je Empfänger und Jahr **nicht mehr als 35 Euro kosten** dürfen. Wird der Betrag von netto 35 Euro überschritten, kippen der Betriebsausgabenabzug und die Vorsteuererstattung. Wichtig auch: Die Geschenkaufwendungen sind nur abziehbar, wenn sie getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

## 7. Weihnachtsfeier clever planen

Findet die Weihnachtsfeier für die Belegschaft in diesem Jahr statt, sollte steuerlich clever geplant werden. Denn überschreiten die Kosten für die Feier **je Arbeitnehmer den Betrag von 110 Euro**, wird für den übersteigenden Teil **Lohnsteuer** fällig und die Vorsteuererstattung geht komplett verloren. Zu beachten sind auch zwei Regelungen, die einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs entnommen werden können. Die Pro-Kopf-Kosten werden nicht anhand der "eingeladenen" Gäste ermittelt, sondern anhand der "tatsächlich feiernden" Gäste. Darf ein Mitarbeiter eine Person zur Firmenfeier mitbringen, werden ihm die Kosten für zwei Personen zugerechnet.

## 8. Corona-Prämie: Keine Eile

Mussten Ihre Mitarbeiter 2020 oder 2021 wegen der Pandemie finanzielle Einbußen hinnehmen, können Sie ihnen eine freiwillige Sonderzahlung, die sogenannte **Corona-Prämie**, spendieren – und das bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Die Prämie muss übrigens nicht mehr dieses Jahr bezahlt werden, sondern es genügt für die Steuerfreiheit die Zahlung bis Ende März 2022.

## 9. Einkaufstour für bewegliche Gegenstände

Kaufen Sie noch bis Ende 2021 bewegliche Gegenstände für Ihren Betrieb und es handelt sich dabei nicht um Computerhard- oder Software (siehe Tipp 2), sollten Sie steuerlich clever einkaufen. Denn ist der Gegenstand selbstständig nutzbar (= nutzbar ohne andere Geräte) und die Nettokosten liegen **nicht über 800 Euro**, dürfen die kompletten Investitionskosten noch vom Gewinn 2021 abgezogen werden. Hier spricht man vom Sofortabzug für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG).

## 10. Lohnabrechnung für Dienstwagen

Darf ein Mitarbeiter 2021 ganzjährig einen **Dienstwagen** nutzen, wird ohne **Fahrtenbuch** der zu versteuernde geldwerte Vorteil nach der 1-Prozent-Methode und der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit nach der 0,03-Prozent-Methode ermittelt. Musste ein Mitarbeiter in diesem Jahr jedoch viel im Homeoffice arbeiten und ist deshalb an nicht mehr als 180 Tagen zur Arbeit gependelt, kann der **geldwerte Vorteil** für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit auch nach der 0,002-Prozent-Regelung ermittelt werden. Das bedeutet für Mitarbeiter weniger Lohnsteuerabzug. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 0,002-Prozent-Regelung darf rückwirkend ab 1. Januar angewandt werden (Finanzministerium Schleswig-Holstein v. 21.05.2021, Az. VI 302 – S 2334 – 372).

## 11. Stundung über Silvester hinaus

Haben Sie wegen Corona finanzielle Engpässe und mit dem Finanzamt für fällige Steuern **Ratenzahlungen** und eine **zinslose Stundung** beantragt, läuft diese in aller Regel zum 31. Dezember 2021 aus. Mit einer plausiblen schriftlichen Begründung kann sie über den 31. Dezember hinaus beantragt werden (siehe [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)).

## 12. Zuordnung eines Privat-Pkw

Haben Sie privat im Jahr 2020 einen Pkw gekauft und Sie haben diesen Pkw im Jahr 2020 nachweislich zu mindestens 10 Prozent für Ihren Handwerksbetrieb genutzt? Dann können Sie diesen Privat-Pkw Ihrem **umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen** zuordnen (Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Der steuerliche Clou: Das Finanzamt erstattet Ihnen die Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis und aus den laufenden Pkw-Kosten (sogenannter Vorsteuerabzug). Im Gegenzug muss für die nichtunternehmerische Nutzung jedoch Umsatzsteuer bezahlt werden. Wichtig: Die Zuordnung des 2020 gekauften **Privat-Pkw** zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen muss spätestens bis 1. November 2021 erfolgen – entweder durch Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 oder durch ein Schreiben ans Finanzamt.

## 13. Einkaufstour mit EC- oder Kreditkarte

Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der **Einnahmen-Überschussrechnung**, gelten bis zum 31. Dezember 2021 abgeflossene Ausgaben normalerweise noch als gewinnmindernde Betriebsausgaben 2021. Ausnahme: Bezahlen Sie im Dezember 2021 betriebliche Ausgaben mit der EC- oder Kreditkarte und die Abbuchung erfolgt erst im Januar 2022, handelt es sich trotzdem noch um Betriebsausgaben für das Jahr 2021. Denn als **Abflusszeitpunkt** wird die Unterschrift auf dem EC- oder Kreditkartenbeleg beziehungsweise die Eingabe der Pin im Dezember gewertet.